

Verordnung des Landratsamtes Reutlingen als untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde zur Regelung des Bootfahrens auf und des Badens in der Großen Lauter zwischen Münsingen-Buttenhausen und Hayingen-Anhausen vom 15.06.1988

Aufgrund der § 29 Abs. 7, 30 Abs. 5, 24 Abs. 4, 21 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2, 58 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21.10.1975 (Gesetzblatt Seite 654, berichtigt Gesetzblatt 1976 Seite 96), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Baden-Württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (Gesetzblatt Seite 199) und der § 28 Abs. 2, 95, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 120 Abs. 1 Nr. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Februar 1988 (Gesetzblatt Seite 55) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen verordnet:

§ 1

Die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gewässerabschnitte der Großen Lauter werden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Natur

a) in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 30. Juni und

b) an den Samstagen und Sonntagen in der Zeit vom 01. Juli bis 30. September

für das Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft gesperrt. Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird insoweit eingeschränkt.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Im Bereich der Großen Lauter sollen die Lebensstätten der in § 3 näher bezeichneten Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt werden.

(2) Es handelt sich dabei um folgende Gewässerabschnitte:

Von der Lautertalbrücke am Feldweg Nr. 11 Gewann Oberes Ried, Gemarkung Buttenhausen der Stadt Münsingen bis zur Kreisgrenze, Gewann Hundswiesen, Gemarkung Anhausen, Stadt Hayingen - mit Ausnahme des Flusslaufs in den Ortslagen von Buttenhausen, Hundersingen, Bichishausen, Gundelfingen und Gundelfingen-Wittsteig der Stadt Münsingen sowie der Strecke vom Beginn der Ortslage Indelhausen bis zum Ende der Ortslage von Anhausen, Stadt Hayingen -.

(3) Von der Sperrung sind im Einzelnen folgende Gewässerabschnitte einschließlich der genannten Flurstücke betroffen:

a) Oberhalb von Buttenhausen von Flst. Nr. 348 bis Flst. Nr. 370/3

b) zwischen Buttenhausen und Hundersingen ab Flst. Nr. 509 bis Flst. Nr. 287

- c) zwischen Hundersingen und Bichishausen ab Mitte Flst. Nr. 160 bis Flst. Nr. 175
- d) zwischen Bichishausen und Gundelfingen ab Flst. Nr. 79 bis Flst. Nr. 72
- e) zwischen Gundelfingen und Gundelfingen-Wittsteig ab Flst. Nr. 134/1 bis Flst. Nr. 89
- f) zwischen Gundelfingen-Wittsteig und Indelhausen ab Flst. Nr. 297 bis Flst. Nr. 206
- g) unterhalb von Anhausen ab Flst. Nr. 144 bis Kreisgrenze

(4) Das Baden ist außer in den unter Abs. 2 genannten Ortslagen auch im Bereich folgender Grundstücke gestattet:

- a) Oberhalb von Buttenhausen, Bereich Weiherwiesen, Flst. Nr. 348 und 349 (im Bereich der markierten Liegewiese)
- b) unterhalb von Bichishausen, Flst. Nr. 78 (im Bereich der markierten Liegewiese)
- c) unterhalb von Gundelfingen, Ausgang Heiligental, Flst. Nr. 308/3, 308/4 und 310 (im Bereich der markierten Liegewiese)
- d) vom südlichen Ende der Ortslage von Hundersingen bis einschließlich Flst. Nr. 167
- e) zwischen Buttenhausen und Hundersingen, Flst. Nr. 247 (im Bereich der markierten Liegewiese)
- f) nördlich der Münzdorfer Brücke, Flst. Nr. 786 (im Bereich der markierten Liegewiese)
- g) unterhalb der Maisenburg, südöstlich des Feldwegs Nr. 2, Flst. Nr. 12/1 (im Bereich der markierten Liegewiese).

(5) Die gesperrten Strecken sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Reutlingen vom 14.05.1987, geändert am 23.09.1987, im Maßstab 1:10.000 rot, die ausgenommenen Ortslagen blau und die ausgenommenen Badeplätze grün eingetragen. Beginn und Ende der ausgenommenen Ortslagen sind in den 16 Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Reutlingen vom 14.05.1987, geändert am 23.09.1987, im Maßstab 1:2.500 blau, die vom Badeverbot ausgenommenen Badeplätze grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Reutlingen in Reutlingen und bei den Bürgermeisterämtern Münsingen in Münsingen und Hayingen in Hayingen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Dienstzeit niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Die in § 1 genannten Verbote dienen

- a) dem Schutz der Lebensstätten von Vögeln, die am und im Wasser leben, insbesondere des Zwergtauchers, des Teichhuhns, der Stockente, der Wasserramsel, der Gebirgsstelze, des Bläßhuhns, der Bachstelze, des Stumpfrohrsängers, des Graureihers und des Eisvogels während der Revierbildung, der Brutzeit und der Mauser,
- b) der Erhaltung der Standorte von Wasserpflanzen und der Pflanzenwelt der Uferzone, insbesondere der Fluthahnenfußgesellschaft, der Laichkrautgesellschaft, der Rohrglanzgrasgesellschaft, der Stillwasserröhrichte und der Seggenriede mit verschiedenen Sauergräsern als Lebensgrundlage für die Fisch- und Vogelfauna sowie für Insekten,

c) der Sicherung von Laichmöglichkeiten für Fische, insbesondere für die Bachforelle und Äsche sowie der Verbesserung der Überlebenschancen für Fischbrut und Jungfische.

§ 4 Befreiungen

Auf Antrag kann das Landratsamt von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz und § 120 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gesperrten Gewässerabschnitt der Großen Lauter mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befährt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung gesperrten Gewässerabschnitt badet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Reutlingen, den 15.06.1988

Dr. Wais, Landrat